



Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL 1			
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 1		
1.1 1.2 1.3 1.4 1.5 1.6 1.7	Name, Rechtsform, Sitz1Allgemeine Grundsätze1Mitgliedschaften1Zweck1Aufgabe2Gemeinnützigkeit3Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen3Billard-Spielarten4		
II.	MITGLIEDSCHAFT 4		
2.1 2.2 2.3 2.4 2.5	Mitglieder und Zugehörige 24 Erwerb der Mitgliedschaft 5 Erlöschen der Mitgliedschaft 5 Ausschluss 6 Anschlussorganisationen 6		
III.	RECHTE UND PFLICHTEN DER LANDESVERBÄNDE 7		
3.1 3.2	Rechte der Landesverbände 7 Pflichten der Landesverbände 7		
IV.	FINANZEN 8		
4.1 4.2	Mitgliedsbeitrag		
٧.	ORGANE 9		
5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 5.7 5.8 5.9 5.10 5.11 5.12 5.13 5.14 5.15	Allgemeines Einberufung der Mitgliederversammlung Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht Aufgaben der Mitgliederversammlung Anträge Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung Protokollierung der Beschlüsse Geschäftsführendes Präsidium Präsidium Fachtagungen Aktivenausschuss Sportkommission Verbandsgericht Sanktionsgewalt des Verbandes und Sanktionsarten Deutsche Billard-Jugend Beauftragte Sentammensetzung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht 10 11 12 13 14 15 16 16 17 16 17 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18		



2.1

Inhaltsverzeichnis

VI.	DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ	18
6.1 6.2	Datenverarbeitung	
VII.	AUFLÖSUNG, IN-KRAFT-TRETEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSS- BESTIMMUNGEN	19
7.1 7.2	Auflösung	19 19

2.1

PRÄAMBEL

Der Deutsche Billard-Bund 1911 e.V. (DBB), gegründet am 18.04.1911 in Frankfurt/ Main, und der Deutsche Pool-Billard-Bund 1971 e.V. (DPBB), gegründet am 15.12.1970 in Rösrath, haben am 03.12.1989 in Bottrop eine Verbandsgemeinschaft gegründet mit dem Ziel, sich zu einem gemeinsamen Verband zusammenzuschließen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsche Billard-Union 1911/71 e.V., in der Folge DBU genannt.
- (2) Die DBU ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz in Köln.

1.2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die DBU arbeitet als Dachorganisation für alle Billard-Landesverbände, in der Folge Landesverband genannt, in Deutschland und vertritt dort die Interessen der Fachsportart Billard für alle Spielarten und deren Disziplinen gegenüber Dritten.
- (2) Die DBU verhält sich parteipolitisch, rassisch und konfessionell neutral.
- (3) Mit den in dieser Satzung und anderen Regelwerken der DBU verwendeten männlichen Formen für Personen- und Funktionsbezeichnungen sind soweit nicht ausdrücklich anders geregelt stets beide Geschlechter gemeint. Zur Wahrung der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet.

1.3 Mitgliedschaften

- (1) Die DBU kann Mitglied in übergeordneten Sportverbänden und internationalen Billardverbänden werden.
- (2) Über die Mitgliedschaften in übergeordneten Sportverbänden und internationalen Billardverbänden entscheidet das Präsidium. Diese Entscheidung bedarf der Genehmigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, welche diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Die Rechte der DBU und ihrer Landesverbände aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.
- (3) Die DBU erkennt die Bestimmungen übergeordneter Sportverbände und internationaler Billardvereinigungen als für sich verbindlich an, soweit ihre Mitgliedschaft von der Anerkennung der Bestimmungen abhängig gemacht wird.

2.1



Deutsche Billard-Union e.V. Satzung

1.4 Zweck

Vereinszweck ist es, durch gleichmäßige Pflege und Förderung des Billardsportes in allen Spielarten die körperliche und sittliche Entwicklung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu ermöglichen und zu fördern.

1.5 Aufgabe

- (1) Die DBU sorgt in ihrem Verantwortungsbereich dafür
 - a) die Landesverbände über alle wichtigen Angelegenheiten in geeigneter Weise zu informieren
 - b) den deutschen Billardsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Landesverbände in sportlichem Geiste zu regeln,
 - c) die Infrastruktur ihrer Landesverbände sowie Bildungsmaßnahmen für ihre Landesverbände direkt oder indirekt zu fördern.
 - d) dass der Billardsport innerhalb des Verbandsgebietes nach einheitlichen Spielregeln ausgetragen und diese verbindlich ausgelegt werden,
 - e) Auswahlmannschaften zu bilden, zu unterhalten und Vergleichskämpfe der Auswahlmannschaften sowie die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Spiele und Lehrgänge durchzuführen,
 - f) mit ihren Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben teilzunehmen und internationale Spiele zu bestreiten,
 - g) in Deutschen Meisterschaften (Einzel- und Mannschaftsmeisterschaft) und anderen bundesweiten Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,
 - h) die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern.
 - i) die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten und hierzu alle notwendigen wettbewerbssichernden Maßnahmen zu treffen,
 - j) die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Billardsport zu erhalten; die DBU stellt sicher, dass zu diesem Zweck Kontrollen durchgeführt werden.
 - k) Strukturverbesserungen des Billardsports, auch als Breitensport, durch Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zu unterstützen.
 - den Billardsport durch die Nutzung zeitgemäßer Medien innerhalb des Verbandes und in der Öffentlichkeit zu präsentieren.
- (2) Die Aufzählung in Absatz (1) begründet keinen Rechtsanspruch auf die Einrichtung oder Aufrechterhaltung der dort genannten Institutionen.
- (3) Zur eindeutigen Abgrenzung des gemeinnützigen Bereiches der DBU wird ihr wirtschaftlicher Geschäftsbereich über die Sport-, Media- und Veranstaltungsgesellschaft mbH (SMV) abgewickelt.

2.1

1.6 Gemeinnützigkeit

- (1) Die DBU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die DBU ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DBU dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Landesverbände erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DBU.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Landesverbände haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der DBU.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DBU fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der DBU oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen der DBU an den Deutschen Olympischen Sportbund zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sport.

1.7 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebs sowie der organisatorische und verwaltungsmäßige Ablauf richten sich nach dieser Satzung sowie den Ordnungen und Richtlinien der DBU. Die Rechtsund Strafordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Die weiteren Ordnungen und Richtlinien sind kein Bestandteil der Satzung und müssen zu dieser widerspruchsfrei sein.
- (2) Die Rechts- und Strafordnung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Sport- und Turnierordnung allgemeiner Teil werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Deutschen Billard-Jugend der DBU beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der DBU.
- (4) Dem Präsidium der DBU kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Regelung weiterer Sachgebiete des Billardsports (auch Sachgebietsteile) übertragen werden. Für größere Sachgebiete soll die Regelung durch Ordnungen erfolgen.
- (5) Das Präsidium kann insbesondere die Sport- und Turnierordnungen für die einzelnen Billard-Spielarten, die Materialnormen für die einzelnen Billard-Spielarten, die Werberichtlinien, die Rahmen-Ausbildungsrichtlinien, spezielle Ausbildungsrichtlinien, den Strukturplan sowie die Spielregeln beschließen.
- (6) Die im Rahmen der Absätze (1) bis (5) erlassenen Ordnungen und Entscheidungen der DBU-Organe sind auch für die Zugehörigen der DBU verbindlich.

2.1

1.8 Billard-Spielarten

- (1) Karambol, Pool und Snooker sind anerkannte Billard-Spielarten, in der Folge Spielarten genannt.
- (2) Die DBU muss eine Spielart anerkennen, wenn mindestens 1/10 der zugehörigen einzelnen Vereinsmitglieder der DBU für diese Spielart gemeldet sind.
- (3) Die DBU muss eine Disziplin einer anerkannten Spielart in ihr Sportprogramm aufnehmen,
 - a) wenn mindestens 1/10 der zugehörigen einzelnen Vereinsmitglieder der DBU diese Disziplin betreiben
 - b) oder wenn mindestens drei Sportler der DBU internationales Niveau in dieser Disziplin nachweisen (z.B. ihr Generaldurchschnitt liegt über dem Turnierdurchschnitt der letzten Europameisterschaft)

und folgende Voraussetzung erfüllt ist:

- c) mehr als fünf Mitgliedsverbände einer Billardsportvereinigung in Europa betreiben diese Disziplin
- d) oder eine internationale Billardsportvereinigung, in der die DBU Mitglied ist, erkennt internationale Meisterschaften dieser Disziplin an.

II. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitglieder und Zugehörige

- (1) Je Bundesland der Bundesrepublik Deutschland kann nur ein Landesverband Mitglied der DBU sein.
- (2) Untergliederungen eines Landesverbandes können sich aufgrund der vorhandenen Struktur einem anderen als dem für sie geographisch zuständigen Landesverband anschließen, wenn beide betroffenen Landesverbände zustimmen. Kommt keine Einigung zustande, so beschließt das Präsidium der DBU bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung der DBU.
- (3) Aufgrund ihrer Mitgliederstrukturen sind die Bundesländer Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein zu einem Landesverband zusammengefasst. Im Bundesland Nordrhein-Westfalen bestehen innerhalb der Grenzen des Regierungsbezirkes Köln, des Regierungsbezirkes Düsseldorf und der Regierungsbezirke Detmold, Münster und Arnsberg drei Landesverbände.
- (4) Die Landesverbände vermitteln für ihre Untergliederungen (Kreise, Bezirke, Vereine etc.) bis hin zum einzelnen Mitglied eines Vereins die Zugehörigkeit zur DBU. Mit dem in dieser Satzung und anderen Regelwerken der DBU verwendeten Begriff "Zugehörige" sind - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - stets die in Satz (1) aufgezählten Untergliederungen der Landesverbände gemeint.



- (5) Folgende Landesverbände sind Mitglieder der DBU:
 - 1. Bayerischer Billardverband
 - 2. Thüringer Billard-Verband
 - 3. Billard-Verband Westfalen
 - 4. Billard-Verband Berlin
 - 5. Brandenburgischer Billardverband
 - 6. Billard-Landesverband Mittleres Rheinland
 - 7. Billard-Landesverband Niedersachsen
 - 8. Billard-Landesverband Sachsen-Anhalt
 - 9. Billard-Verband Baden-Württemberg
 - 10. Billard-Verband Niederrhein
 - 11. Billard-Verband Rheinland-Pfalz
 - 12. Hessische Billard-Union
 - 13. Norddeutscher Billard-Verband
 - 14. Saarländische Billard-Union
 - 15. Sächsischer Billard-Verband

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Landesverbänden erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums.
- (2) Aus Bereichen der Landesverbände dürfen keine weiteren Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Erlischt die Mitgliedschaft eines Landesverbandes, so kann ein neuer Landesverband für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebiets von einem bestehenden Landesverband übernommen werden. Absatz (1) gilt entsprechend.

2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Landesverband gilt als aufgelöst, wenn ihm durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen wurde oder er im Vereinsregister gelöscht ist.
- (3) Den Austritt aus der DBU kann ein Landesverband durch Beschluss des nach seiner Satzung zuständigen Organs fassen. Der Austritt ist der DBU zum Ende des Geschäftsjahres der DBU unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mittels Einschreiben zu erklären.

2.1

2.4 Ausschluss

Der Ausschluss eines Landesverbandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, und zwar in den nachfolgend bezeichneten Fällen:

- a) wenn die in Tz. 3.2 vorgesehenen Pflichten der Landesverbände gröblich verletzt und die Verletzungen trotz durch das Präsidium erfolgter Abmahnung fortgesetzt werden,
- b) bei groben, wiederholten oder dauerhaften Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen der DBU,
- bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe der DBU,
- d) bei einem groben Verstoß gegen die Interessen oder das Ansehen der DBU, der insbesondere dann vorliegt, wenn ein Landesverband nachhaltig die DBU bindende Bestimmungen verletzt.
- e) nach Einstellung seiner sportlichen Aktivitäten.

2.5 Anschlussorganisationen

- (1) Zur Weiterentwicklung des Billardsports, insbesondere des Breitensports, kann die DBU nicht zugehörige Verbände, Vereine oder Einzelmitglieder als Anschlussorganisationen aufnehmen, für die sie einen eigenständigen Spielbetrieb organisiert.

 Dieser darf nicht mit dem Sportprogramm der DBU und ihrer Landesverbände konkurrieren und schließt Qualifikationen für nationale oder internationale Meisterschaften aus.
- (2) Einzelheiten der Ausgestaltung regelt das geschäftsführende Präsidium.

2.6 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

- (1) Natürliche Personen, die sich um den Billardsport oder um die DBU besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung der DBU zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Der Ehrenpräsident gehört dem Präsidium der DBU mit beratender Stimme an.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen der DBU einzuladen und haben dort beratende Stimme.
- (4) Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen der DBU freien Eintritt.
- (5) Landesverbände und Zugehörige können für langjährige Mitgliedschaft bzw. besondere Verdienste geehrt werden. Nähere Regelungen trifft die Ehrungsordnung.



III. RECHTE UND PFLICHTEN DER LANDESVERBÄNDE

3.1 Rechte der Landesverbände

- (1) Die Landesverbände regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Billardsports zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit nicht diese Fragen der Entscheidung durch die DBU vorbehalten sind.
- (2) Die Landesverbände sind berechtigt, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder deren schriftlich Bevollmächtigte an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
- (3) Die Landesverbände und ihre Zugehörigen sind berechtigt, die Dienstleistungen und die Einrichtungen der DBU in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang in Anspruch zu nehmen und zu nutzen.

3.2 Pflichten der Landesverbände

Die Landesverbände sind verpflichtet,

- a) den Nachweis ihrer Eintragung in das Vereinsregister zu erbringen,
- b) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen,
- c) sich keiner konkurrierenden Vereinigung anzuschließen, die ähnliche sportspezifische Ziele wie die DBU verfolgt,
- d) die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten sowie die zur Durchführung der Aufgaben in der DBU erforderlichen und nach Satzung und Ordnungen vorgesehenen Leistungen zu erbringen,
- e) die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der DBU und ihrer Organe zu befolgen,
- f) die Satzung und die vorgenannten Ordnungen der DBU in deren jeweils gültiger Fassung in ihre eigene Satzung durch statische Verlinkung zu inkorporieren,
- g) dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Zugehörigen die DBU bindenden Bestimmungen übergeordneter Sportverbände und internationaler Billardvereinigungen anerkennen und sich den Entscheidungen der von diesen eingerichteten internationalen Schiedsgerichtsbarkeiten unterwerfen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht.
- h) die Entscheidungen der DBU-Organe durchzuführen,
- i) die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und die von diesem beauftragten Vertreter ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
- j) der DBU die nach Tz. 6.1 erforderlichen Mitteilungen zur Datenverarbeitung zu machen,
- k) Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft bei der DBU mit dieser oder überregional zwischen ihnen erwachsen, den zuständigen Organen der DBU zur Entscheidung zu unterbreiten,
- die eigenen Beschwerden und solche ihrer Zugehörigen gegen ausländische Verbände und Vereine der DBU vorzulegen,
- m) Schriftverkehr mit der DBU übergeordneten Sportorganisationen und anderen nationalen und internationalen Billardorganisationen sowie deren Mitgliedsverbänden in grundsätzlichen Fragen über die DBU zu führen.

2.1

IV. FINANZEN

4.1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Für jedes Geschäftsjahr wird von jedem Landesverband ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der aus einer Pauschale je Einzelverein (nicht Verbandsverein) berechnet wird.
- (2) Maßgebend für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages ist die zum 01.01. des Geschäftsjahres vertretene Anzahl der Einzelvereine eines Landesverbandes.
- (3) Die Höhe der Vereinspauschale wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4.2 Haushalt und Rechnungsprüfung

- (1) Die DBU hat die für ihre Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten. Der nach diesen Grundsätzen aufzustellende Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft und Haushaltsführung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Präsident kann in eigener Verantwortung Rechtsverbindlichkeiten bis zu einem in der Finanzordnung festgelegten Betrag eingehen. Darüber hinaus ist die Genehmigung des Präsidiums einzuholen.
- (4) Zuschüsse dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben (Tz. 1.4 und 1.5) und nur auf Grund bestehender Richtlinien vergeben werden.
- (5) Bei nicht pünktlicher oder vollständiger Zahlung eines Landesverbandes werden für den nicht geleisteten Betrag Verzugszinsen von 10 % p.a. und eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro pro nicht oder nicht vollständig geleisteter Zahlung erhoben. Weitere mögliche Maßnahmen wegen Beitragsrückständen bleiben davon unberührt.
- (6) Personen, die im Auftrag oder als Organ der DBU für diese tätig werden, sind die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben anfallenden Kosten entsprechend bestehender Richtlinien zu erstatten. Ungeregelte Fälle entscheidet das geschäftsführende Präsidium.
- (7) Zur Prüfung der Rechnungslegung wählt die Mitgliederversammlung alle vier Jahre zwei Rechnungsprüfer und bis zu drei Stellvertreter, die alle bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören und sollen aus unterschiedlichen Landesverbänden kommen.
- (8) Weitere Einzelheiten können durch die Finanzordnung geregelt werden.
- (9) Die Regelungen der Tz. 4.2 gelten analog für den Bereich der Deutschen Billard-Jugend.



V. ORGANE

5.1 Allgemeines

Die Organe der DBU sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das geschäftsführende Präsidium,
- c) das Präsidium,
- d) die Fachtagungen,
- e) der Aktivenausschuss,
- f) die Sportkommission,
- g) das Verbandsgericht

5.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung der DBU findet regelmäßig in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres statt und wird 12 Wochen vorher durch den Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte der DBU bekannte Adresse abgesendet worden ist.
- (2) Vier Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgt die Übersendung folgender Informationen in Textform an alle in Tz. 5.3 genannten Teilnehmer der Mitgliederversammlung:
 - a) der endgültigen Tagesordnung,
 - b) der Zusammenstellung der eingereichten Anträge,
 - c) des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - d) des zugehörigen Berichts der Rechnungsprüfer,
 - e) des Haushaltsplans des laufenden Geschäftsiahres.

Die Versendungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung.

- (3) Das geschäftsführende Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Frist zur Einberufung kann auf bis zu vier Wochen verkürzt werden. Die Frist zur Übersendung von Unterlagen kann auf bis zu zwei Wochen verkürzt werden. Die restlichen Bestimmungen des Absatzes (1) gelten entsprechend.
- (4) Das geschäftsführende Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Landesverbände die Einberufung schriftlich und in gleicher Sache beantragen.
 - Zu ihr muss binnen zwei Wochen nach Zugang des Begehrens eingeladen werden. Sie hat innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Begehrens stattzufinden. Die Bestimmungen des Absatzes (3) gelten entsprechend.



5.3 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Landesverbände
 - b) den Vertretern der Anschlussorganisationen
 - c) dem Präsidium
 - d) den Ehrenmitgliedern
 - e) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts
 - f) den Aktivensprechern
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DBU. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die Mitgliedsverbände und das Präsidium. Anschlussorganisationen, Ehrenmitglieder, der Vorsitzende des Verbandsgerichts und Aktivensprecher haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme. Bei der eigenen Entlastung und bei Wahlen haben sie kein Stimmrecht.
- (5) Das Stimmrecht eines Landesverbandes wird von maximal vier anwesenden Delegierten wahrgenommen, die dem Versammlungsleiter mit ihren anteiligen Stimmen zu benennen sind.
- (6) Jeder Delegierte eines Landesverbandes übt sein Stimmrecht ungeteilt aus. Er kann es nur auf einen Delegierten des gleichen Landesverbandes übertragen.
- (7) Mit den Rechengrößen
 - 1 = Grundanteil je Landesverband
 - A = Summe Grundanteil aller Landesverbände
 - b = Mitgliedsbeitrag je Landesverband im Geschäftsjahr
 - B = Summe Mitgliedsbeitrag aller Landesverbände

errechnet sich die Stimmenzahl seines Landesverbandes nach folgender Formel:

$$s = 500 (1/A + b/B)$$

Nur das Endergebnis s ist auf die nächstgelegene ganze Zahl auf- oder abzurunden.

- (8) Maßgebend für die Stimmverteilung ist die Mitgliedermeldung zum 01.01. des Geschäftsjahres. Die Stimmberechtigung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter festgestellt.
- (9) Landesverbände, die nach erfolgter Mahnung mit mehr als der Hälfte ihrer Jahresbeitragsverpflichtung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

2.1

5.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme der Jahres-, Geschäfts- und Kassenberichte des Präsidiums, der Rechnungsprüfer und ggfs. weiterer DBU-Beauftragter,
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans,
- c) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge (Tz. 4.3),
- d) die Festlegung von Umlagen und Sonderzahlungen,
- e) die Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums,
- f) die Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Präsidiums, der Sportkommission, des Verbandsgerichts und der Rechnungsprüfer,
- g) die Bestätigung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Deutschen Billard-Jugend in der DBU,
- h) den Beschluss über die Bestellung eines hauptamtlichen Generalsekretärs,
- i) die Änderung dieser Satzung und der Ordnungen, die Bestandteil dieser Satzung sind
- j) die Entscheidung über sportpolitische Belange mit übergeordneter Bedeutung,
- k) die Anerkennung von Billard-Spielarten,
- I) die Behandlung eingereichter Anträge auf der Tagesordnung,
- m) die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrenmitgliedschaft (Tz. 2.6),
- n) den Ausschluss von Landesverbänden (Tz. 2.4),
- o) die Auflösung der DBU.

5.5 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind ausschließlich die Landesverbände, das Präsidium sowie die Deutsche Billard-Jugend. Die Fachtagungen sind antragsberechtigt, soweit es ihren jeweiligen Verantwortungsbereich betrifft.
- (2) Anträge, die in den Zuständigkeitsbereich der Fachtagungen fallen, sind vorab in der zuständigen Fachtagung zu beraten und dann dem Präsidium zuzuleiten. Die Zuleitung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Versand nach Tz. 5.2 Abs. (2) Buchstabe b) möglich ist.
- (3) Andere Anträge müssen in Textform mit Begründung zehn Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Von diesem Form- und Fristerfordernis ausgenommen sind Anträge des geschäftsführenden Präsidiums.
- (4) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
- (5) Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags bei der Mitgliederversammlung kann nur dann erfolgen, wenn dies mit mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
- (6) Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, auf den Ausschluss eines Landesverbandes, auf die Rücknahme der Anerkennung als Billard-Spielart oder auf eine Auflösung der DBU abzielen, sind unzulässig.



5.6 Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen der Anwesenden als Protokollführer.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Zulassung eines Dringlichkeitsantrags,
 - c) der Ausschluss eines Landesverbandes aus der DBU
- (5) Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von mindestens 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden:
 - a) die Änderung des Vereinszwecks (Tz. 1.4) oder Besitzstands (Tz. 1.8),
 - b) die Rücknahme der Anerkennung einer Spielart als Billard-Spielart,
 - c) die Auflösung der DBU
- (6) Für Änderungen der Satzung und Ordnungen, die im Zusammenhang mit der Implementierung des Anti-Doping-Regelwerkes der World Anti-Doping Agency (WADA-Code) mittels des Anti-Doping-Regelwerkes der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) stehen oder aufgrund der Verpflichtung zur Implementierung dieser Regelwerke erforderlich sind, ist abweichend von den vorherigen Vorschriften das Präsidium des Verbandes zuständig.

Entsprechendes gilt für den Abschluss der Trainingskontrollvereinbarung, die die Umsetzungsverpflichtung des Verbandes gegenüber der NADA begründet.

Das Präsidium entscheidet über die erforderlichen Änderungen von Satzung und Ordnungen mit der für Satzungsänderungen vorgesehenen Mehrheit soweit keine andere Regelung in der Satzung vorgesehen ist.

Die Ladungsfristen können auf das gesetzliche Mindestmaß für Satzungsänderungen reduziert werden. Die Änderungen sind den übrigen Mitgliedern, die nicht dem Präsidium angehören, zur Kenntnis zu bringen.

5.7 Protokollierung der Beschlüsse

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.



5.8 Geschäftsführendes Präsidium

- (1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) vier Vizepräsidenten mit den Aufgabenbereichen
 - aa) Leistungssport
 - bb) Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
 - cc) Finanzen und Verwaltung
 - dd) Breiten- und Zielgruppensport
 - c) dem Vorsitzenden der Deutschen Billard-Jugend
- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die DBU wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums nach Tz. 5.8 Abs. (1) Buchstabe a) und b) dürfen nicht zugleich ein anderes in dieser Satzung genanntes Amt ausüben.
- (4) Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Leitung der DBU. Es hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, und beschließt alle Angelegenheiten der DBU, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- (5) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden alle vier Jahre auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mindestens eine der Funktionen soll durch eine Frau besetzt werden.
- (6) Bei der Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums wird über Kandidaturen vorrangig abgestimmt, die mindestens zehn Wochen vor der Mitgliederversammlung ihre Bewerbung in Textform bei der Geschäftsstelle eingereicht haben oder als Wahlvorschläge des Präsidiums zur Mitgliederversammlung vorliegen.

5.9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Ehrenpräsidenten
 - b) dem geschäftsführenden Präsidium
 - c) dem Generalsekretär
 - d) dem Lehrwart
 - e) Sportwarten für die Bereiche
 - aa) Karambol
 - bb) Kegel
 - cc) Pool
 - dd) Snooker
- (2) Die einzelnen Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums richten sich nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen der DBU sowie den Beschlüssen ihrer Organe.
- (3) Das Präsidium tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.

2.1

- (4) Der Generalsekretär wird vom geschäftsführenden Präsidium berufen und kann auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung hauptamtlich angestellt werden.
- (5) Der Lehrwart und die Sportwarte werden alle vier Jahre durch die Fachtagungen der jeweiligen Ressorts gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (6) Scheidet der Präsident während der Amtszeit aus, hat das geschäftsführende Präsidium binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfindet und einen neuen Präsidenten wählt. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß Tz. 5.8 Abs. (6) verkürzt sich auf vier Wochen.
- (7) Scheidet ein anderes Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, kann das geschäftsführende Präsidium für die Restdauer ein Ersatzmitglied berufen. Dies gilt nicht für den Ehrenpräsidenten und den Vorsitzenden der Deutschen Billard-Jugend.

5.10 Fachtagungen

- (1) Die Sportwarte und der Lehrwart beraten ressortspezifische Angelegenheiten im Rahmen einmal jährlich stattfindender Fachtagungen mit den jeweiligen Ressortinhabern der Landesverbände.
- (2) Die Fachtagungen setzen sich zusammen aus:
 - a) dem zuständigen Ressortinhaber der DBU, der die Versammlung leitet
 - b) den Ressortinhabern der Landesverbände
 - c) zwei Mitgliedern des Aktivenausschusses
 - d) einem Vertreter der DBJ
- (3) Die Fachtagungen behandeln unter Leitung des jeweiligen Ressortinhabers alle das Ressort betreffende Themen und sind insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl und Entlastung des jeweiligen Ressortinhabers
 - b) Beschlussfassung über Anträge der Tagung an die Mitgliederversammlung oder das geschäftsführende Präsidium
 - c) Beratung und Stellungnahme zu Anträgen der Landesverbände mit ressortspezifischem Inhalt an die Mitgliederversammlung
- (4) Die Fachtagungen finden sechs Wochen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung statt und werden durch die jeweiligen Ressortinhaber in Textform einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher (Datum der Absendung) und enthält die Tagesordnung einschließlich der zu behandelnden Anträge.
- (5) Die Fachtagungen für die jeweiligen Spielarten tagen zunächst getrennt. Zum Abschluss findet eine gemeinsame Sitzung zu spielartübergreifenden Themen statt.

元.

Deutsche Billard-Union e.V. Satzung

- (6) Antragsberechtigt sind ausschließlich die Landesverbände, die Mitglieder des Präsidiums der DBU sowie die Deutsche Billard-Jugend, soweit es ihren Verantwortungsbereich betrifft. Anträge sind in Textform mit Begründung vier Wochen vor der Tagung der Geschäftsstelle einzureichen. Den Fachtagungen steht in ressortspezifischen Angelegenheiten ein eigenes Antragsrecht an
 - Den Fachtagungen steht in ressortspezifischen Angelegenheiten ein eigenes Antragsrecht an die Mitgliederversammlung und das geschäftsführende Präsidium zu.
- (7) Bei Abstimmungen ermittelt sich das Stimmrecht des Funktionsträgers eines Landesverbandes analog Tz. 5.3.
- (8) Für die Beschlussfähigkeit gilt Tz. 5.6 Abs. (1), für die Beschlussfassung Tz. 5.6 Abs. (3) analog.
- (9) Die Mitglieder des Aktivenausschusses haben je eine Stimme in allen die Leistungskader der DBU betreffenden Fragen. Mitglieder des Präsidiums und der Vertreter der DBJ haben nur beratende Stimme.

5.11 Aktivenausschuss

- (1) Der Aktivenausschuss setzt sich aus zwei Aktiven jeder anerkannten Spielart zusammen, die alle zwei Jahre nach einem Verfahren gewählt werden, das in der Geschäftsordnung entsprechend den Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes festgelegt wird.
- (2) Der Aktivenausschuss wählt alle zwei Jahre aus seiner Mitte zwei Aktivensprecher zur Vertretung der Aktiven in allen sich mit Leistungssport befassenden Gremien der DBU.
- (3) Die Aktivensprecher können zu den Sitzungen des Präsidiums der DBU eingeladen werden, wenn die Behandlung der Tagesordnung ihren fachlichen Rat erfordert. Dabei haben sie Stimmrecht in allen den Leistungssport betreffenden Fragen.

5.12 Sportkommission

- (1) Die Sportkommission besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und drei Stellvertretern.
- (2) Die Mitglieder der Sportkommission dürfen nicht zugleich ein anderes in dieser Satzung genanntes Amt ausüben.
- (3) Die Sportkommission wird alle vier Jahre auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Sportkommission während der Amtszeit aus, rückt ein von den verbliebenen Mitgliedern bestimmter Stellvertreter in das Amt nach.
- (5) Die Sportkommission spricht die ihr durch die Satzung und die Rechts- und Strafordnung zugewiesenen Strafen aus.

2.1

5.13 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und drei Stellvertretern.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen nicht zugleich ein anderes in dieser Satzung genanntes Amt ausüben.
- (3) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Das Verbandsgericht wird alle vier Jahre auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Verbandsgerichts während der Amtszeit aus, rückt ein von den verbliebenen Mitgliedern bestimmter Stellvertreter in das Amt nach. Das Amt des Vorsitzenden ist vorrangig von einem Stellvertreter zu besetzen, der die Befähigung zum Richteramt hat.
- (6) Das Verbandsgericht ist Rechtsorgan der DBU und entscheidet
 - a) über Einsprüche gegen Entscheidungen der Mitgliederversammlung nach Tz. 5.4 Buchstabe I),
 - b) über Einsprüche gegen Sanktionsentscheidungen des Präsidiums,
 - c) über alle sonstigen Streitigkeiten zwischen der DBU und ihren Landesverbänden oder den Landesverbänden untereinander, die zugleich einen Rechtsstreit nach bürgerlichem Recht darstellen und die ihren Grund in der Mitgliedschaft der DBU haben,
 - d) über Einsprüche gegen Sanktionsentscheidungen der Sportwarte und der Sportkommission.
 - e) über alle sonstigen Streitigkeiten zwischen der DBU und ihren Zugehörigen, die zugleich einen Rechtsstreit nach bürgerlichem Recht darstellen und die ihren Grund in der Zugehörigkeit zur DBU haben.
- (7) Im Bereich der Zuständigkeit des Verbandsgerichts nach Absatz (6) darf ein ordentliches Gericht nur und erst nach einer Entscheidung durch das Verbandsgericht angerufen werden. Zuvor ist durch Anrufung des Verbandsgerichts der Verbandsrechtsweg auszuschöpfen. Ist das Verbandsgericht bei einer Entscheidung der Mitgliederversammlung nach Tz. 5.4 Buchstabe I) oder bei der Sanktionsentscheidung eines Sportwartes, des Präsidiums oder der Sportkommission nicht in zulässiger Weise, insbesondere nicht innerhalb der dafür in der Rechts- und Strafordnung vorgesehenen Frist, angerufen worden, so gilt damit die Entscheidung der Mitgliederversammlung bzw. des Sportwartes, des Präsidiums bzw. der Sportkommission als akzeptiert. Ein ordentliches Gericht kann gegen die Entscheidung nicht angerufen werden.
- (8) Gegen die Entscheidung des Verbandsgerichts kann ein ordentliches Gericht nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung angerufen werden.
- (9) Das Verfahren vor dem Verbandsgericht wird in der Rechts- und Strafordnung geregelt. Die Zulässigkeit der Anrufung des Verbandsgerichts kann von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.



2.1

5.14 Sanktionsgewalt des Verbandes und Sanktionsarten

- (1) Der Sanktionsgewalt der DBU unterliegen ihre Landesverbände und Zugehörige nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen der DBU. Die verbandsinternen Sanktionen werden im Weiteren als Strafen bezeichnet.
- (2) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen der DBU werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Strafordnung, die Finanzordnung, die Sport- und Turnierordnungen, die Anti-Doping-Ordnung, die Jugendordnung und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DBU-Ordnungen.
- (3) Als Strafen gegen Landesverbände sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Geldstrafe bis zu 2.500,00 Euro,
 - c) Ausschluss des Landesverbandes und seiner Zugehörigen vom Spielbetrieb für bestimmte oder alle Meisterschaften oder Maßnahmen der DBU und übergeordneter Verbände bis zur Dauer von zwei Spieljahren,
 - d) Ausschluss aus der DBU.
- (4) Für die Verhängung von Verwarnungen und Geldstrafen bis zu 500,00 Euro gegen Landesverbände ist das Präsidium zuständig. Darüber hinaus gehende Strafen können von der Sportkommission verhängt werden. Im Fall des Ausschlusses aus der DBU ist die Mitgliederversammlung zuständig. Präsidium und Mitgliederversammlung sind damit Straforgane der DBU.
- (5) Als Strafen gegen Zugehörige sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Aberkennung von Punkten,
 - c) Geldstrafe bis zu 2.500,00 Euro,
 - d) Ausschluss vom Spielbetrieb für bestimmte oder alle Meisterschaften oder Maßnahmen der DBU und übergeordneter Verbände
 - e) bis zu lebenslange Sperre bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.
- (6) Verwarnungen, Aberkennung von Punkten, Geldstrafen bis zu 500,00 Euro und Ausschluss vom Spielbetrieb für Einzelsportler bis zur Dauer von einem Spieljahr können von der Sportkommission und von den Sportwarten verhängt werden. Darüber hinaus gehende Strafen können nur von der Sportkommission verhängt werden. Die Sportkommission und die Sportwarte sind damit Straforgane der DBU.
- (7) Die Landesverbände haften für die gegen ihre Zugehörigen verhängten Geldstrafen.
- (8) Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.



5.15 Deutsche Billard-Jugend

- (1) Die Deutsche Billard-Jugend (DBJ) führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen der DBU selbständig. Richtungsweisende Beschlüsse der DBU-Organe sind zu beachten.
- (2) Die DBJ entscheidet frei über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Alles weitere regelt die Jugendordnung.

5.16 Beauftragte

- (1) Zur Erledigung fest vorgegebener, ständiger oder zeitlich begrenzter Aufgaben können Beauftragte bestellt werden.
- (2) Soweit die Satzung keine andere Regelung trifft, werden die Beauftragten einzeln oder als Ausschuss durch das geschäftsführende Präsidium eingesetzt.
- (3) Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen Mitglieder unterschiedlicher Landesverbände berücksichtigt werden.
- (4) Ein Beauftragter kann zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden, wenn die Behandlung der Tagesordnung nach Einschätzung des Präsidiums seinen fachlichen Rat erfordert. Beauftragte haben bei den Sitzungen des Präsidiums kein Stimmrecht.

VI. DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ

6.1 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß Tz. 1.4 und ihrer Aufgaben nach Tz. 1.5, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Billardsports, erfasst die DBU die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von ihren Landesverbänden und ihren Zugehörigen. Die DBU kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen. Ein solches Informationssystem kann von der DBU selbst, von ihren Landesverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe in der DBU sowie im Verhältnis zu ihren Landesverbänden, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen DBU, ihren Landesverbänden und Zugehörigen und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Billards, insbesondere der DBU, ihrer Landesverbände und Zugehörigen genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.



2.1

(4) Um die Aktualität der gemäß Absatz (1) erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Landesverbände verpflichtet, Veränderungen umgehend der DBU mitzuteilen. Wenn für die Datenerfassung entsprechende Medien bereitgestellt werden, sind die Landesverbände verpflichtet, Änderungen der sie betreffenden Daten gemäß Absatz (1) selbst einzupflegen.

6.2 Datenschutz

- (1) Die DBU ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellt insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn die DBU ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Landesverbänden nutzt und betreibt (Tz. 6.1 Abs. (1) Satz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke und -aufgaben notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Tz. 6.1 Abs. (3)) datenschutzrechtlich zulässig ist.
- (2) Die DBU verpflichtet sich, bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Landesverbände und Zugehörigen zu berücksichtigen.

VII. AUFLÖSUNG, IN-KRAFT-TRETEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der DBU entscheidet die Mitgliederversammlung mit der nach Tz. 5.6 Abs.(5) vorgesehenen Mehrheit.
- (2) Der Anfall des Vermögens richtet sich nach den Regeln über die Gemeinnützigkeit in Tz. 1.6 Abs. (5).

7.2 In-Kraft-Treten

Die Satzung der DBU wurde in der Gründungsversammlung der DBU vom 20.06.1992 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 16.06.2007 insgesamt neu gefasst. Die Satzung ist in der neuen Fassung mit der Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister in Kraft getreten.